

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 42

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz. Ein Begleitwort zur eidgenössischen Schulwandkarte von Dr. Hermann Walser. Zweite unveränderte Auflage. Bern 1902, Verlag von A. Francke. Fr. 1. 60.

Ein Büchlein, das eine längst gefühlte Lücke ausfüllt — nein, ein Fund ist es, der hier vorliegt. Mit einem wahren Gefühle der Erlösung nahmen wir im Frühjahr dieses Werk in die Hand, eine Frucht des Erscheinens der neuen Schulwandkarte der Schweiz: jetzt endlich eine kleine Geographie der Schweiz, wie wir sie wünschten und wie wir sie namentlich als Grundlage für einen rationellen Unterricht in der Militärgeographie der Schweiz als notwendig erkannten. Und kaum 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses Büchleins ist eine neue Auflage nötig geworden! Es hat also eingeschlagen; das Gefühl der Erlösung muss ein weitverbreitetes gewesen sein. Und wahrlich, wohl wenige hätten gedacht, dass es ein Geographie-Büchlein der Schweiz geben könnte, das man so in einem Zuge durchlesen möchte, das auf so wenig Raum so viel Licht über unser Land zu verbreiten imstande ist. Jetzt endlich wird auch der Unterricht in der Geographie der Schweiz in den Schulen zu der Stellung und zu dem Nutzen gelangen, wie sie sich der Unterricht in der Geschichte des Landes erobert, ja der letztere Unterricht wird nunmehr selbst noch ungeheuer gewinnen.

Wir Militärs müssen dem Verfasser, der selbst gelegentlich militärische Folgerungen zieht oder uns geradezu darauf stösst, besonders dankbar sein für seine Arbeit. Was der Schreiber dieser Zeilen schon wiederholt geäußert, dass wir die Geographie so betreiben sollten, dass wir eigentlich keine spezielle Militärgeographie mehr nötig hätten, weil der gebildete Militär selbst das Land militärgeographisch erkennen und würdigen kann, ohne dass wir ihm noch alle die Details beibringen, die wir sonst in der sogenannten Militärgeographie aufzählen — diesem Ziele rücken wir mit der vorliegenden Publikation und der Art ihrer Behandlung des Stoffes immer näher.

Wir möchten diese „Fibel“ jedem Bürger und Wehrmann, vom Obersten bis zum Rekruten herunter, in die Hand drücken.

Oberst F. Becker.

Eidgenossenschaft.

— Das Militärdepartement hat unter dem 6. Oktober die übliche Bekanntmachung betreffend den Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht erlassen:

1) Mit dem 31. Dezember 1902 treten in die Landwehr:

a. die Hauptleute, welche im Jahre 1864 geboren sind;

b. die im Jahre 1868 gebornen Oberleutnants und Leutnants;

c. die im Jahre 1858 gebornen Subalternoffiziere der Infanterie treten in das II. Aufgebot.

d. die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, der Genietruppen, der Festungstruppen, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1870; die Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie vom Jahrgang 1863 treten in das II. Aufgebot; diejenigen des mobilen Korpsparks und des Linientrains I. Aufgebotes vom Jahrgang 1863 treten zum Depotpark und zum Linientrain II. Aufgebotes, die Linientrains der Infanterie-

Brigadestäbe vom Jahrgang 1863 in das Landwehr-Traindetachment des betreffenden Divisionskreises;

e. die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1870 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Die Hufschmiede, Sattler, Krankenwärter und Büchsenmacher der Kavallerie, welche im Jahr 1870 geboren sind.

2) Mit dem 31. Dezember 1902 treten in den Landsturm:

a. die Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants des Jahrganges 1854;

b. die Staboffiziere (Majore, Oberstleutnants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1902 gestellt worden ist.

c. Mit dem 31. Dezember 1902 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1858.

3) Mit dem 31. Dezember 1902 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

a. die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1847, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;

b. die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen des Jahrganges 1852.

Mit Bezug auf die Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie der Bewaffnung der in den Landsturm oder aus der Wehrpflicht tretenden Mannschaft gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1893.

Die gewehrtragende Mannschaft des in den Landsturm tretenden Jahrganges behält das Gewehr, Modell 1889.

Austretende Wehrpflichtige sind berechtigt, die Waffen bisheriger Ordonnanz als Eigentum zu behalten gegen Vergütung folgender Ansätze:

Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1869/71, ohne Bajonett Fr. 5. —

Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1878/81, ohne Bajonett Fr. 10. —

Revolver, Modell 1872/78 Fr. 7. —

Reitersäbel mit Kuppel und Schlagband Fr. 5. —

Den Offizieren ist der Übertritt in die Landwehr (I. oder II. Aufgebot) oder in den Landsturm, sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntnis zu bringen.

— Zwei Menschen getötet infolge Missachtung von Befehl und Vorschrift. Das Militärgericht der VII. Division verurteilte vor einigen Tagen einen Soldaten des Bataillons 81, welcher durch vorschriftswidrige Manipulationen beim Entladen seinen Kameraden getötet hatte, wegen fahrlässiger Tötung zu sechs Monaten Gefängnis.

In Wülflingen erschoss sich selbst beim Reinigen des Gewehrs ein aus dem Wiederholungskurs heimgekehrter Aargauer-Soldat. Offenbar war hier die Ursache, dass vom Dienst her noch eine Patrone in Magazin oder Lauf vorhanden war, also auch in diesem Falle war der bedauernswerte Unglücksfall durch die Nichtbefolgung von Vorschriften veranlasst.

Bei Befolgung von Befehl und Vorschrift durch den in Reih und Glied stehenden Soldaten, so wie dies das